

Besondere Vertragsbedingungen / Special Clauses

I. Was sind Special Clauses? Nach Artikel 9 des Kernvertrages (Core Contract) besteht die Möglichkeit „Special Clauses“ (besondere Bedingungen) in den Vertragstext mit einzubeziehen. Die verschiedenen Klauseln dienen dazu, den Vertrag an die Besonderheiten des Projektes anzupassen.

II. Voraussetzung Special Clauses können bereits während der Vertragsverhandlung zwischen der Kommission und dem Koordinator eingeführt werden (über Art. 9 des Mustervertrages). Nach Vertragsunterzeichnung können Special Clauses nur über eine **Vertragsänderung** (amendment) aufgenommen werden. Vertragsänderungen müssen nach Art. 10 des Kernvertrages durch den Koordinator im Namen des Konsortiums bei der Kommission beantragt werden und bedürfen der Schriftform.

III. Beispiele

1) **Special Clause 6** Gemäß Special Clause 6 kann die Kommission auf die Beibringung von **Bankgarantien** (financial guarantees) verzichten, wenn im Gegenzug hierzu keine Vorfinanzierung an die jeweiligen Vertragspartner gezahlt wird. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Einreichung der erforderlichen Berichte (technical reports, financial statements, audit certificates).

2) **Special Clause 9** Diese Klausel ermöglicht FC und FCF Rechnern eine Ausnahme zu der üblichen Erstattungshöhe von **SSA** oder anderen Instrumenten mit „**other specific activities**“ (100 % aller direkten Kosten; Pauschale von 20 % für indirekte Kosten). Es kann vereinbart werden, dass weniger als 100 % für „andere spezifische Aktivitäten“ durch die Kommission erstattet werden, wenn die Zuwendung der KOM etwa 40 – 50 % der Gesamtkosten für das Projekt beträgt. Als Option kann eingefügt werden, dass die FC und FCF Rechner dafür ihre **tatsächlichen indirekten Kosten** geltend machen können. Diese Klausel findet keine Anwendung auf NoEs.

3) **Special Clause 39** Die Kommission hat im April 2005 diese neue Klausel bezüglich Audits eingeführt. Hiernach muss **keine Prüfbescheinigung** (Audit) vorliegen, wenn der finanzielle Beitrag der Kommission für einen oder mehrere Berichtszeiträume **unter 150.000 EUR** liegt. Ein Audit wird erst bei Überschreitung dieses Betrages notwendig, spätestens jedoch innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf der letzten Berichtsperiode.

Zu beachten ist jedoch, dass nach Art. 8 des Mustervertrages die entstandenen und geltend gemachten Kosten erst mit Vorliegen eines Audits als durch die Kommission genehmigt und anerkannt gelten.

Weitere Informationen: http://www.rp6.de/vertraege#Special_Clauses

Ansprechpartnerin

Nationale Kontaktstelle „Rechtliches und Finanzen“

Shalini Saxena

Tel.: 0228 / 447-639

E-Mail: shalini.saxena@dlr.de